

Vorlage an den Landrat

Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) im Kanton Basel-Landschaft (Totalrevision) 2020/672

vom 8. Dezember 2020



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das bisherige Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft stammt aus dem Jahre 2004. Seither hat sich im Bereich Bevölkerungsschutz und Zivilschutz viel verändert. Auf der Stufe Bund wurden teilweise bedeutende Änderungen vorgenommen und die Gesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft soll diesen Gegebenheiten nun folgen.

In der Gesamtbetrachtung stellt der Bevölkerungsschutz mit den Stäben der Gemeinden und jenem des Kantons das Dach dar. Im Bevölkerungsschutz sind verschiedene Partnerorganisationen für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen organisiert und geregelt. Dabei verfügen alle diese Partnerorganisationen über eine eigenständige Gesetzgebung. Dies sind zum Beispiel das Polizeigesetz, das Feuerwehrgesetz, das Gesundheitsgesetz und andere gesetzliche Grundlagen.

Der Zivilschutz stellt eine der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes dar. Um die bisher im gleichen kantonalen Gesetz geregelten Bereiche besser lesbar, aber auch anpassbar für die Zukunft zu machen, wird mit dieser Vorlage der Bereich Zivilschutz in einem eigenständigen Gesetz geregelt.

Inhaltlich hat sich dabei nicht viel verändert. Wie bisher sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons sowie die jeweilige Finanzierung geregelt.

Im Bereich Schutzbauten wurde die Bundesgesetzgebung nachgetragen und im Bereich der Administration des Zivilschutzes wurde die Grundlage für die neue Aufsicht des Bundes festgehalten.

Die bisherigen Regelungen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz werden in zwei eigenständige Gesetze aufgeteilt. Ebenfalls werden, soweit möglich, die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung geregelt und damit das Gesetz selber schlanker gestaltet.

Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs betreffen

- Die Regelung der Aufgaben und der Finanzierung im Zivilschutz durch Gemeinden und Kanton wie bisher.
- Die Übernahme des Leistungsprofils aus den Bundesgrundlagen in das kantonale Gesetz.
- Die wie bisher detaillierte Regelung der Zusammenarbeit und Zuständigkeit der Gemeinden.
- Die Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton, bedingt durch die Bundesgesetzgebung und das Finanzhaushaltsgesetz Basel-Landschaft.
- Die Übernahme der Übergangsbestimmung aus dem bisherigen Gesetz im Zusammenhang mit der Dauer der Schutzdienstpflicht, bedingt durch eine Änderung in der Bundesgesetzgebung zum Bevölkerungs- und Zivilschutz vom 20. Dezember 2019.

Das neue Zivilschutzgesetz verändert die heutige Zuständigkeitsfinanzierung nicht.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1.	<i>Aufgaben des Zivilschutzes</i>	4
2.1.2.	<i>Aufgabenteilung Bund-Kanton im Zivilschutz</i>	4
2.1.3.	<i>Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden im Zivilschutz</i>	4
2.1.4.	<i>Arbeitsgruppe</i>	5
2.2.	Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)	5
2.3.	Erkenntnisse aus dem Einsatz des Zivilschutzes bei der Bewältigung der Covid-19 Pandemie	6
2.4.	Ziel der Vorlage ist ein Gesetz über den Zivilschutz	6
2.4.1.	<i>Anpassung des kantonalen Rechts/Gesetzgeberischer Handlungsbedarf</i>	6
2.4.2.	<i>Trennung Zivilschutzgesetz - Bevölkerungsschutzgesetz</i>	7
2.4.3.	<i>Kernpunkte des Entwurfs des Zivilschutzgesetzes / Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz</i>	7
2.5.	Erläuterungen	7
2.6.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	7
2.7.	Rechtsgrundlagen	7
2.8.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	8
2.8.1.	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	8
2.8.2.	<i>Personelle Auswirkungen</i>	8
2.9.	Finanzrechtliche Prüfung	8
2.10.	Regulierungsfolgenabschätzung	8
2.11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Nach § 93 der Kantonsverfassung (KV, SGS 100)¹ treffen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

Das Gesetz vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL, SGS 731)² ist seit 1. September 2004 in Kraft. Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung. Im Weiteren regelt es die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung. Zudem wird die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Partnerorganisationen, Schadenplatzkommandanten/Schadenplatzkommandantinnen

¹ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100

² http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731

und Führungsstäben im Bevölkerungsschutz bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind in der Verordnung vom 24. August 2004 zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (VO BZG BL, SGS 731.11)³ enthalten. Damit hat der Kanton Basel-Landschaft die Vorgaben aus der Bevölkerungsschutz-Reform XXI des Bundes umgesetzt.

Anpassungsbedarf ergab sich aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben. Dies betrifft zum Beispiel die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft oder Regelungen im Schutzraumwesen. Weiter beeinflussen die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen in den Anwendungsbestimmungen der Erwerbsersatzordnung die Administration des Zivilschutzes. Gleichzeitig wird die Gelegenheit benützt, um Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der bisherigen Anwendung für den Kanton und die Gemeinden ergeben haben, so in der Präzisierung der Zuständigkeit in finanzieller Hinsicht.

2.1.1. Aufgaben des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist die strategische Reserve innerhalb des Kantons. Seine Kernkompetenzen liegen in der Unterstützung der Behörden in den Bereichen Betreuung, Unterstützung, Führungsunterstützung und Logistik. Die Betreuung erbringt Leistungen im Gesundheitswesen und allgemein bei der Hilfe an Menschen. Die Unterstützung verfügt mit den Pionieren des Zivilschutzes über Wissen und Können sowie Material um technische Hilfeleistung zu erbringen. Die Führungsunterstützung erbringt den notwendigen Support für Führungsorganisationen des Kantons und der Gemeinden in der Administration, der Erstellung des Lagebildes und um die Verbindungen zu erstellen sowie aufrecht zu erhalten. Weiter verfügt der Zivilschutz über eine Logistik, die fähig ist Material zu disponieren, Verpflegung zu organisieren und abzugeben. Im Kanton Basel-Landschaft erfüllt der Zivilschutz auch Aufgaben im Bereich des Sanitätsdienstes (bspw. bei einem Massenanfall von Verletzten).

2.1.2. Aufgabenteilung Bund-Kanton im Zivilschutz

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton ist im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz geregelt. Demnach erlässt der Bund die grundsätzlichen Vorschriften, der Vollzug hingegen ist Sache der Kantone. Zum Beispiel kann der Bund direkt Schutzdienstpflichtige aufbieten bei Grossereignissen, Katastrophen, in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte und für Instandstellungsarbeiten. Dieselbe Kompetenz hat auch der Kanton bei Ereignissen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen.

Ebenfalls regelt der Bund Grundsätzliches, wie die maximale Dauer von Diensttagen die erbracht werden können, das Aufgebots-Wesen, die Dauer der Ausbildungen aber auch die generelle Schutzraumbaupflicht. Im Bundesgesetz sind die Grundsätze festgehalten. Die Ausführungsbestimmungen sind Sache des Kantons. Auf Wiederholungen der Bundesvorgaben im vorliegenden Entwurf des Zivilschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft wird verzichtet. Unter anderem auch deshalb ist das neue Zivilschutzgesetz entsprechend schlanker geworden.

2.1.3. Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden im Zivilschutz

Die Gemeinden (allenfalls zusammengeschlossen zu Regionen) bilden und betreiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zivilschutz Zivilschutzkompanien. Sie führen Wiederholungskurse durch und übernehmen die Administration im Zusammenhang mit den Wiederholungskursen. Im Weiteren sind sie zuständig für das Material und die Fahrzeuge der Zivilschutzkompanien.

Der Kanton ist im Wesentlichen zuständig für die Einteilung der Pflichtigen, die Kontrollführung der Pflichtigen der kantonalen Zivilschutzkompanie sowie für die Aufsicht über die Kontrollführung

³ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731.11

durch die Gemeinden. Er ist im Weiteren verantwortlich für die Grundausbildung sowie für weiterführende Ausbildungen. Er bewilligt die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Der Kanton betreibt eine eigene, kantonale Zivilschutzkompanie.

An dieser Aufgabenteilung wird mit der Revision nichts geändert.

2.1.4. Arbeitsgruppe

Die Revisionsarbeiten, die zu dieser Vorlage führten, wurden von einer Arbeitsgruppe begleitet. Die Arbeitsgruppe wurde geleitet von Jens Schindelholz (Hauptabteilungsleiter Bevölkerungsschutz Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) bis Februar 2019) und Patrik Reiniger (Dienststellenleiter AMB, Leiter Kantonalen Krisenstab ab März 2018).

Da die Arbeiten an der Gesetzesrevision über einen längeren Zeitraum stattfanden, fand ein teilweiser Wechsel der Mitglieder in der Arbeitsgruppe statt. Die aktuellen Mitglieder der Arbeitsgruppe, die diesen Revisionsentwurf verabschiedeten, sind:

Juliana Nufer	Vertreterin Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), ehemalige Stadträtin Laufen sowie Mitglied des Regionalen Führungsstabes Laufental
Paul Spänhauer	Gemeindepräsident Maisprach, bis Ende Juni 2020 (VBLG)
Kurt Ost	Gemeinderat Zunzgen (VBLG)
Patrick Kleiber	Zivilschutzkommandant Gemeindeverbund Laufental – Laufen
Heinz Schäfer	Zivilschutzkommandant Allschwil – Schönenbuch
Christof Brügger	Zivilschutzkommandant Gemeindeverbund ARGUS – Bubendorf
René Fässler	Zivilschutzkommandant Birsfelden
Marlon Horras	Zivilschutzkommandant Gemeindeverbund Ebenrain – Zunzgen
Jens Schindelholz	AMB, Leiter Bevölkerungsschutz (bis Ende Februar 2019)
Stephan Mathis	Generalsekretär Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Jolanda Peier Vanotti	AMB, Stabsstelle Recht

2.2. Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Das BZG wurde einer Totalrevision unterzogen. Die Eidgenössischen Räte haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 dem BZG einhellig zugestimmt.

Es wird am 1.1.2021 in Kraft treten.

Die Revision des BZG hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantone im Zivilschutz.

Auf die Revision des Bundesgesetzes wird, soweit es für diese Vorlage massgebend ist, eingegangen. Bei den Verweisen auf die Bundesgesetzgebung werden die ab 1.1.2021 gültigen Bestimmungen angegeben.

2.3. Erkenntnisse aus dem Einsatz des Zivilschutzes bei der Bewältigung der Covid-19 Pandemie

Im Rahmen der Bewältigung der Covid-19 Pandemie wurde der Zivilschutz für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Planung, Aufbau, Betrieb und Unterhalt der mobilen Testteams
- Planung, Aufbau, Betrieb, Unterhalt und Rückbau der Abklärungsstationen Münchenstein und Lausen
- Logistische Unterstützung bei der Verteilung von Masken und Desinfektionsmaterial an Arztpraxen, Ämter, Schulen usw.
- Personenlenkung und Zutrittskontrollen im KSBL Liestal, Bruderholz und Laufen
- Personenlenkung und Zutrittskontrollen bei Heimen im Kanton Basel-Landschaft
- Unterstützung Spitex sowie Alters- und Pflegeheime
- Führungsunterstützung zugunsten der Stäbe

Der Fachdienst Zivilschutz des Kantonalen Krisenstabes (Instruktoren/Instruktorinnen) wurde in der Leitung der Abklärungsstationen und bei der Leitung Personenlenkung und Zutrittskontrollen KSBL sowie bei der Planung, beim Aufbau, Betrieb und Unterhalt des mobilen Testteams eingesetzt

Die Angehörigen des Zivilschutzes leisteten gesamthaft ca. 11'200 Dienstage. Der Fachdienst Zivilschutz leistete gesamthaft ca. 530 Arbeitstage.

Die einzelnen Zivilschutzformationen (13 regionale und eine kantonale) blieben während des ganzen Einsatzes eigenständig. Jede Formation erfüllte im Auftrag des KKS einzelne Aufgaben, blieb aber in ihrer Region immer einsatzfähig und führte auch selbständig Einsätze durch.

Der Fachdienst Zivilschutz führte vor allem die Abklärungsstationen und klärte die Schnittstellen.

Der Einsatz des Zivilschutzes machte es möglich, ein mobiles Testteam aufzustellen. Neben den zeitlichen Ressourcen waren es vor allem die fachlichen Kompetenzen der einzelnen Angehörigen des Zivilschutzes, die dieses Modell ermöglichten. Die Zivilschutzangehörigen zeichneten sich vor allem durch ihre raschen Einsatzmöglichkeiten und Qualifikationen aus. Die Abklärungsstationen wurden innerhalb von 2,5 Tagen geplant, aufgebaut und betriebsbereit eingerichtet. Der laufende Betrieb hätte ohne die Angehörigen des Zivilschutzes nicht aufrechterhalten werden können.

Der Einsatz des Zivilschutzes in der bisherigen Bewältigung der Covid-19 Pandemie hat sich sehr bewährt. Der Zivilschutz ist die unverzichtbare strategische Reserve der Einwohnergemeinden und des Kantons in der Ereignisbewältigung.

2.4. Ziel der Vorlage ist ein Gesetz über den Zivilschutz

Mit dieser Vorlage soll ein neues kantonales Zivilschutzgesetz geschaffen werden.

2.4.1. Anpassung des kantonalen Rechts/Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Das Zivilschutzgesetz wird nicht grundlegend verändert. Mit der Revision wird die Gelegenheit genutzt, den Aufbau des Gesetzes neu zu ordnen. Der Aufbau ist soweit möglich identisch mit demjenigen des Bevölkerungsschutzgesetzes. So werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons in jeweils separaten Paragraphen geregelt. Dasselbe gilt auch für die Regelungen im Bereich Ausbildung und Finanzierung. Zu den jeweiligen Themen werden die erforderlichen Regelungen für die Gemeinden und anschliessend für den Kanton getroffen. Diese neue Aufteilung hat den Vorteil, dass das Gesetz einfacher lesbar wird.

Ebenfalls wird der Tatsache besser Rechnung getragen, dass auch der Kanton mit der Kantonalen Zivilschutzkompanie über eine Organisation verfügt, deren Belange mittels der bisherigen Gesetzgebung zurzeit nicht genügend abgedeckt sind.

Regelungen, die bereits auf Bundesebene bestehen, werden in der kantonalen Gesetzgebung nicht erwähnt. Damit sollen Wiederholungen konsequent vermieden werden.

Das vorliegende Gesetz soll nur regeln, was anderweitig, zum Beispiel über die Verordnung oder in Weisungen nicht geregelt werden kann oder soll.

2.4.2. Trennung Zivilschutzgesetz - Bevölkerungsschutzgesetz

Das aktuelle Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG BL) regelt nebst den Belangen des Bevölkerungsschutzes auch diejenigen des Zivilschutzes.

Da die beiden Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedlichen Regelungsbedarf haben, empfiehlt sich die Trennung in zwei Gesetze, so wie es andere Kantone (bspw. Kanton Graubünden) getan haben. Die Regelungsdichte wird dadurch nicht wesentlich erhöht, hingegen werden die Lesbarkeit und das Verständnis beider Gesetze durch die Zweiteilung wesentlich erleichtert und gesteigert.

2.4.3. Kernpunkte des Entwurfs des Zivilschutzgesetzes / Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz

- Die Einführung des Leistungsprofils für den Zivilschutz (§ 6)
- Verpflichtung der Gemeinden, an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial teilzunehmen (§ 2 Abs. 2 Buchst. h)
- Verpflichtung der kommunalen Zivilschutzorganisationen zur Teilnahme an Einsatzübungen des Kantons (§ 2 Abs. 2 Buchst. i)

2.5. Erläuterungen

Für die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen wird auf die beiliegende Synopse verwiesen.

2.6. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das neue Zivilschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft ist Bestandteil des Regierungsprogrammes 2016 – 2019 (Landratsvorlage Nr. 2015-431). Das Regierungsziel ZL-LZ 10 / ZL_RZD 22 lautet: Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet die gute Qualität seiner Gesetzgebung. Als Massnahme wird die Anpassung des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz aufgeführt⁴.

2.7. Rechtsgrundlagen

Die Bundesverfassung nimmt in Art. 57 Abs. 1 generell auf die Sicherheit und in Art. 61 spezifisch auf den Zivilschutz (BV, SR 101)⁵ Bezug. Demnach haben Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und für die Belange des Zivilschutzes zu sorgen. Dabei handelt es sich um je eigene Aufgaben, deren Erfüllung zu koordinieren ist. Über die Art und Weise, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind, äussert sich die BV nicht.

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz äussert sich in 32 Artikeln zum Zivilschutz und in 14 Artikeln zu den Schutzbauten. Der Detaillierungsgrad der Bundesbestimmungen ist dicht. Daraus erklärt sich, dass das kantonale Zivilschutzgesetz ein überschaubarer, schlanker Gesetzeserlass ist.

§ 93 der KV sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen treffen.

⁴ S. 39 des Regierungsprogrammes (Landratsvorlage Nr. 2015-431).

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

2.8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

2.8.1. Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Regelungen der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Finanzierung derselben zwischen Gemeinden und Kanton erfahren keine Veränderungen. Indem gemäss § 10 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs der Kanton kommunalen Zivilschutzorganisationen spezielle Aufgaben übertragen kann und diese auch entsprechend finanziert, können in diesem Bereich Kosten entstehen. Aktuell sind solche speziellen Aufgaben noch nicht definiert. Der Regierungsrat wird diese speziellen Aufgaben gegebenenfalls im Leistungsprofil für den Zivilschutz festlegen.

2.8.2. Personelle Auswirkungen

Durch das eigenständige Zivilschutzgesetz entstehen keine Veränderungen in den Aufgaben und Zuständigkeiten. Aus diesem Grund ergeben sich infolge des neuen kantonalen Zivilschutzgesetzes ebenfalls keine Veränderungen im personellen Bereich des Kantons und der Gemeinden.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erübrigt sich, da es sich hier um eine Gesetzesanpassung handelt, die nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

2.9. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.10. Regulierungsfolgenabschätzung

Da mit diesem Gesetz keine neuen Regulierungen getroffen werden, ist nicht mit Regulierungsfolgen zu rechnen. Die kleinen und mittleren Unternehmungen sind durch diese Bestimmungen, welche die Organisation und Zuständigkeit des Zivilschutzes betreffen, nicht tangiert. Daher erübrigen sich weitere Ausführungen zur KMU-Verträglichkeit.

Das Gesetz bringt für die kleinen und mittleren Unternehmen keine Mehrbelastung.

2.11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Es gingen 37 Vernehmlassungen ein.

Politische Parteien

Die CVP unterstützt die neuen Normierungen.

Die EVP und die Grüne Partei begrüßen die Totalrevision und die Aufteilung in zwei Gesetze.

Die FDP begrüsst grundsätzlich die Revision, lehnt aber die Aufteilung in zwei Gesetze ab. Sie macht verschiedene Anpassungsvorschläge, die teilweise aufgenommen wurden. Zu den einzelnen Anträgen wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Die SP stimmt der Vorlage zu.

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Der Revision fehle es am gesetzesinhaltlichen Fleisch am Revisionsknochen. Der Entwurf der Vorlage halte selbst fest, dass sich «inhaltlich nicht viel verändert». Entscheidend komme hinzu, dass auf Bundesebene die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes unlängst mit Beschlüssen beider Räte verabschiedet wurde, die Verordnung des Bundesrats aber noch aussteht und das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2021 vorgesehen ist. Die Totalrevision erfolge zur Unzeit. Die Aufteilung auf zwei Gesetze müsse nicht zwingend sein. Das Geschäft soll zurückgenommen, der Abschluss der Revision auf Bundesebene abgewartet und hernach die Vorlage überarbeitet und erneut zur Vernehmlassung vorgelegt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Gründe für eine Revision sowie die Aufteilung in zwei Gesetze sind in der Vorlage dargelegt. Die Gesetzesrevision auf Bundesebene wurde berücksichtigt. Die Verordnungen des Bundes zum Zivilschutz sowie zum Bevölkerungsschutz liegen vor. Die Verordnungen des Bundes wirken sich insbesondere auf die Verordnungen des Kantons aus, nicht aber auf das Gesetz über den Zivilschutz. Für weiteres wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Gemeinden / Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Der VBLG stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Er sei mittels Einsitz in Arbeitsgruppen und durch den Vorstand vorgängig einbezogen worden und stelle fest, dass die vorgebrachten Änderungswünsche und Anliegen aufgenommen wurden. Die Delegierten fassten den Beschluss, wonach diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, sich jener des VBLG anschliessen. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Von 86 Gemeinden haben 25 Gemeinden eine Vernehmlassung eingereicht. Von diesen 25 Gemeinden schliessen sich 10 der Vernehmlassung des VBLG an. Vier Gemeinden stimmen der Vorlage zu, ohne Bezug auf die Vernehmlassung des VBLG zu nehmen. Damit stimmen 75 Gemeinden und der VBLG der Vorlage zu. Therwil verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

10 Gemeinden sowie der Regionale Führungsstab ARGUS reichten Anpassungsanträge ein. Einige der Anpassungsanträge wurden aufgenommen. Es wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Nach der Erstellung der Vernehmlassungsvorlage wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Neuorientierung, vor allem in organisatorischer Hinsicht, des Zivilschutzes im Kanton Basel-Landschaft befasst. Hintergrund des Auftrages dieser Arbeitsgruppe sind die stetig abnehmenden Bestände der Zivilschutzleistenden und die damit verbundenen Herausforderungen an die angemessene Organisation des Zivilschutzes. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Einwohnergemeinden sowie des Kantons. Um in organisatorischer Hinsicht auch in Zukunft den Handlungsspielraum offen zu lassen, erscheint es dieser Arbeitsgruppe zielführend, auf die in der Vernehmlassungsvorlage bestehende Bestimmung von Abs. 2 von § 3 zu verzichten, wonach die gemeinsame Zivilschutzorganisation und der regionale Führungsstab für das selbe Gebiet zustän-

dig sind. Mit dem Verzicht auf Abs. 2 von § 3 wird die Möglichkeit eröffnet, dass eine Zivilschutzorganisation und ein regionaler Führungsstab räumlich unabhängig voneinander organisiert werden können.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz
- Synopse Gesetz
- Auswertung Vernehmlassung

Landratsbeschluss

über die Revision des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.
3. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft tritt unter der Bedingung in Kraft, dass auch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom Landrat respektive von den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft beschlossen wird.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: